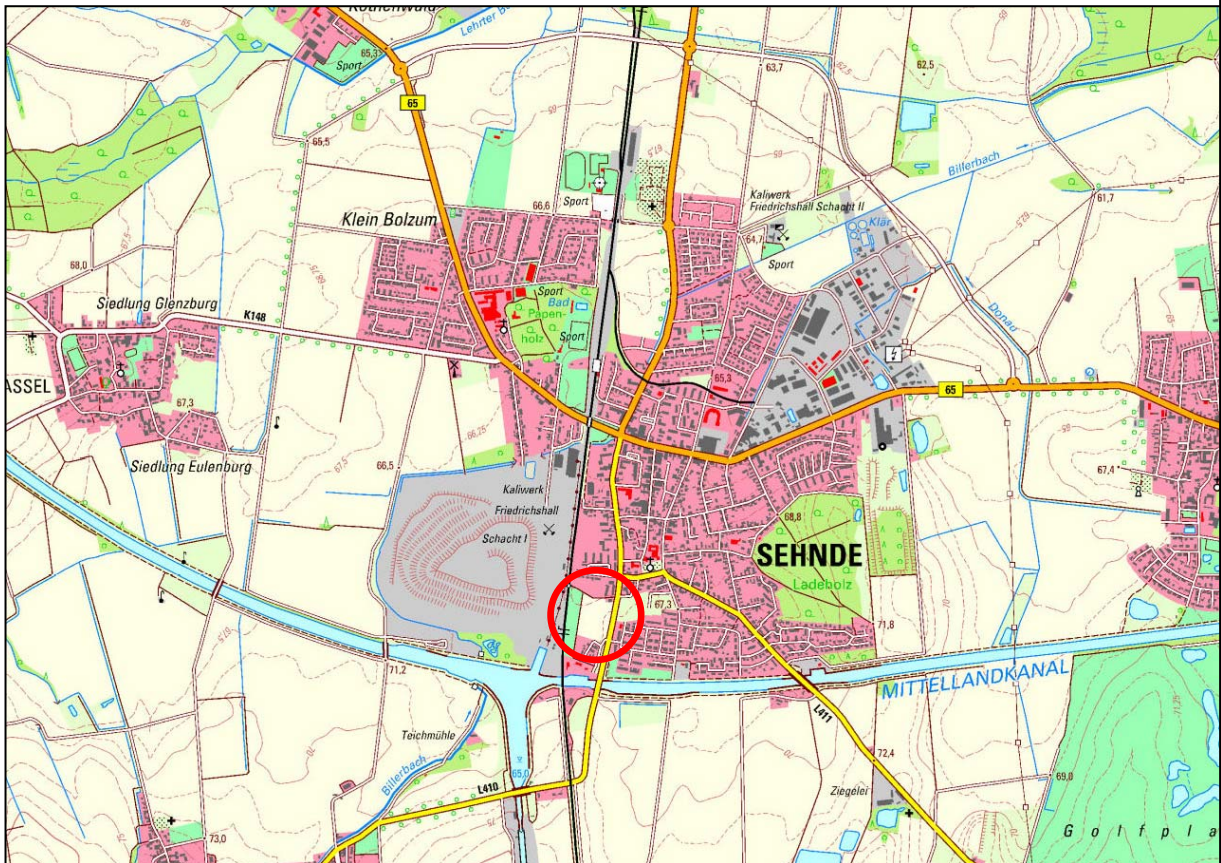


# Bebauungsplan Nr. 365 „Südtorfeld West“

Stadt Sehnde, Region Hannover



Topographische Karte (Umweltkarten Niedersachsen), unmaßstäbl. Darstellung



**Stadt Sehnde**  
Nordstraße 21, 31319 Sehnde

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

gemäß § 44 BNatSchG

## Bebauungsplan Nr. 365 „Südtorfeld West“ Stadt Sehnde

Auftraggeber:



### Stadt Sehnde

Fachdienst Stadtentwicklung und Straßen, Grünflächen  
und Klimaschutz

Nordstraße 21  
31319 Sehnde

Tel. 05138-707-0

Planverfasser

### **planerzirkel**

bernd schmalenberger srl, akn  
städtebau, grün- und  
landschaftsplanung

Ottostraße 33  
31137 Hildesheim

Tel.: 05121 / 3 93 13  
Fax: 05121 / 1 47 99  
E-Mail: [sgl@planerzirkel.net](mailto:sgl@planerzirkel.net)  
[www.planerzirkel.net](http://www.planerzirkel.net)

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Claudia Schlums

Stand

Januar 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Struktur des Plangebietes .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Bestandserfassung / Potenzialabschätzung .....</b>	<b>3</b>
3.1	Brutvögel .....	3
3.2	Fledermäuse .....	4
3.3	Feldhamster .....	4
3.4	Reptilen .....	5
3.5	Sonstige Tierarten- und Pflanzenarten .....	5
<b>4</b>	<b>Konflikthanalyse.....</b>	<b>6</b>
4.1	Brutvögel.....	7
4.2	Fledermäuse .....	8
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Zulässigkeit.....</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Quellen .....</b>	<b>10</b>

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Sehnde beabsichtigt im Südwesten des Ortsteils Sehnde ein Mischgebiet für Wohnen und nichtstörendes Gewerbe auszuweisen. Eingrünungsmaßnahmen und die Gestaltung naturnaher Regenrückhalteflächen sind vorgesehen. Für den dazu aufzustellenden Bebauungsplan ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

Um das Thema Artenschutz im Rahmen der Bauleitplanung hinreichend zu berücksichtigen und bei Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuschließen, sind faunistische Untersuchungen bzw. Potenzialabschätzungen erforderlich.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover sind für das vorliegende Planvorhaben die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien näher zu betrachten. Eine faunistische Untersuchung fand für die Artengruppe der Brutvögel satt. Hinsichtlich der Fledermäuse wurden relevante Strukturen erfasst (Faunistischer Fachbeitrag 01/2024<sup>1</sup>). Zudem erfolgt eine Potenzialabschätzung für den grundsätzlich im niedersächsischen Bördenbereich vorkommenden Feldhamster. Eine im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführte Biotopkartierung (planerzirkel 01/2024) wird zur Potenzialermittlung ausgewertet.

## 2 LAGE UND STRUKTUR DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet (PG) liegt im Südwesten des Ortsteils Sehnde im Bereich der begrünten Kalihalde „Friedrichshall I“ und wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Die östlich angrenzende Landesstraße L 410 „Nordstraße“ sowie die nördlich und westlich verlaufenden Wirtschaftswege sind in den Geltungsbereich einbezogen.



Abb. 1: Drohnenaufnahme des Plangebietes (pz 12/2023)

<sup>1</sup> Brutvogelkartierung, Kartierung der Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen und Erfassung relevanter Fledermausstrukturen 2022 für den Sehnder Bebauungsplan Nr. 365 „Südtorfeld West“, Planungsbüro Ökologie, 01/2024



Abb. 2: Luftbild mit Grenze des Geltungsbereichs (Quelle: google, Zugriff 01/2024)

### Strukturen des Plangebietes

- konventionell bewirtschafteter Acker mit halbruderalen Randstrukturen
- Nordosten: Feldscheune mit angrenzender landwirtschaftlicher Lagefläche / halbruderaler Gras- und Staudenflur
- Norden und Westen: Wirtschaftswege mit halbruderalen Randstrukturen
- Randstrukturen teilweise mit Entwässerungsgräben (temporäre Wasserführung, teilweise feucht) und wenigen Einzelbäumen
- Osten: Verkehrsfläche (Nordstraße) mit begleitenden Straßenbäumen und Verkehrsgrün

### Umliegende Flächen

- Norden: Landwirtschaftliche Hofstelle mit Pferdehaltung
- Westen: Wiesen und Weiden (Esel, Pferde) mit einzelnen Unterständen und kleineren Gehölzstrukturen, westlich daran anschließend verläuft die Eisenbahntrasse Hildesheim - Lehrte in Dammlage mit begleitenden Gehölzsaum
- Süden: Siedlungsgebiet aus Einzelhäusern mit größeren Gärten, im Anschluss verläuft im Süden in rd. 150 m Entfernung zum PG der Mittellandkanal
- Südosten: Siedlungsgebiet mit Reihenhäusern und Kindertagesstätte
- Nordosten: landwirtschaftlich genutztes Grünland

### 3 BESTANDSERFASSUNG / POTENZIALABSCHÄTZUNG

#### 3.1 Brutvögel

Brutvögel und Gastvögel wurden 2022 erfasst (Faunistischer Fachbeitrag 01/2024). Die Erfassung erfolgte von April bis August 2022 an 6 Terminen gemäß der Methode von Südbeck et al. (2005). Untersucht wurde das Plangebiet (PG) mit seinen Randbereichen.

Insgesamt wurde im Untersuchungsgebiet 19 Brutvogelarten in den Randbereichen außerhalb des PG nachgewiesen (s. Tab. 1). Zudem konnten 3 Vogelarten als Nahrungsgäste erfasst werden.

Tab. 1: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten

Art	Schutzstatus	RL Nds. 2022	Priorität Nds.	Status	Vorkommen im UG
Amsel	§	*		BV	Randbereich, außerhalb PG
Bachstelze	§	*		BV	Randbereich, außerhalb PG
Blaumeise	§	*		BV	Randbereich, außerhalb PG
Buchfink	§	*		BV	Randbereich, außerhalb PG
Elster	§	*		BV	Randbereich, außerhalb PG
Gelbspötter	§	V		BV	Randbereich, außerhalb PG
Girlitz	§	3		BV	Randbereich, außerhalb PG
Hausperling	§	*		BV	Randbereich, außerhalb PG
Hausrotschwanz	§	*		BV	Randbereich, außerhalb PG
Kohlmeise	§	*		BV	Randbereich, außerhalb PG
Kuckuck	§	3		BV	Randbereich, außerhalb PG
Mehlschwalbe	§	3		BV/NG	Randbereich, außerhalb PG, im PG NG
Rabenkrähe	§	*		BV	Randbereich, außerhalb PG
Rauchschwalbe	§	3		BV/NG	Randbereich, außerhalb PG, im PG NG
Ringeltaube	§	*		BV	Randbereich, außerhalb PG
Singdrossel	§	*		BV	Randbereich, außerhalb PG
Stieglitz	§	V		BV	Randbereich, außerhalb PG
Straßentaube	§	-		BV	Randbereich, außerhalb PG
Zilpzalp	§	*		BV	Randbereich, außerhalb PG
Mauersegler	§	*		NG	NG im PG
Rotmilan	§§	3	hP	NG	Überfliegend, potenzieller NG
Turmfalke	§§	V		NG	Überfliegend, potenzieller NG

#### Schutzstatus

- §: besonders geschützte Art  
gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- §§: streng geschützte Art  
gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

#### Priorität

- Niedersächsische Strategie zum  
Arten- und Biotopschutz NABS:
- hP: höchste Priorität
- P: Priorität

#### RL Nds. Rote Liste Niedersachsen und Bremen (2021) Gefährdungsgrad

- \* = ungefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Vorwarnliste
- = ohne Einstufung (Neozoe, nicht einheimisch)

#### Status

- BV: Brutvogel: alle Arten, die mit den Merkmalen  
Brutzeitfeststellung, Brutverdacht oder Brut-  
nachweis nachgewiesen werden konnten
- NG: Nahrungsgast
- Ü: überfliegend

Die Reviere der Brutvögel lagen alle außerhalb des PG. Insgesamt konnten 4 Vogelarten der Gefährdungskategorie 3 „gefährdet“ (Girlitz, Mehlschwalbe, Kuckuck, Rauschwalbe) und 2 Vogelarten der Vorwarnliste (Gelbspötter, Stieglitz) nachgewiesen werden.

Mehlschwalbe (RL Nds. 3), Rauchschwalbe (RL Nds. 3) und Mauersegler konnten bei der Nahrungssuche im PG beobachtet werden. Zudem wurde das Gebiet von Rotmilan (RL Nds. 3) und Turmfalke (RL Nds. 3) überflogen, so dass das Untersuchungsgebiet als potenzielles Nahrungsgebiet für diese Greifvogelarten einzustufen ist. Beide Arten sind streng geschützt.

### 3.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierarbeiten wurden fledermausrelevante Strukturen erfasst und auf Hinweise bezüglich möglicher Fledermausvorkommen geachtet (Faunistischer Fachbeitrag, 01/2024). Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet sowie aufgrund des Planvorhabens kann aus Sicht des faunistischen Gutachters auf eine gesonderte Fledermauserfassung verzichtet werden.

Potenzielle Quartiere sind innerhalb des Plangebietes in der Feldscheune sowie in den randständigen Bäumen möglich. Zudem sind im umliegenden Siedlungsbereich Quartiere zu erwarten.

Es ist anzunehmen, dass die Freiflächen und Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitats genutzt werden. Flugrouten liegen vermutlich entlang des Gehölzbestandes an der Eisenbahntrasse sowie entlang der Straßenbäume an der Nordstraße (L 410).

### 3.3 Feldhamster

Der streng geschützte und in Niedersachsen stark gefährdete Feldhamster ist in Niedersachsen eine typische Art der Ackerflächen mit tiefgründigen und nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden. Auch Übergangsbereiche zu Ruderal- und Gartenbauflächen können besiedelt sein. Die Verbreitungsschwerpunkte sind die Calenberger, Hildesheimer und Braunschweiger Börde. Bedeutende Vorkommen gibt es in der Region Hannover, in den Landkreisen Hildesheim, Peine, Helmstedt, Wolfenbüttel und Goslar. Hinzu kommen Vorkommen in den Städten Braunschweig, Hildesheim und Goslar (NLWKN 2016).

Die Ackerfläche im Plangebiet ist aufgrund des Bodens (Lehm, lehmiger Sand<sup>2</sup>) und ihres Grundwasserstandes (> 2 m) grundsätzlich als Feldhamsterlebensraum geeignet.

Gemäß des Landschaftsplanes) der Stadt Sehnde (LP Entwurf 2021) ist der Teil der Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde, der in der Region Hannover liegt und zu der das Stadtgebiet Sehnde gehört, nur lückig und in geringer Dichte besiedelt. Aktuelle Untersuchungen (2019) ergaben keine Hinweise auf aktuelle Feldhamstervorkommen im Stadtgebiet von Sehnde. Am ehesten sind Vorkommen im Süden im Bereich von Müllingen / Wehmingen zu erwarten. (LP S. 40)

Das PG liegt im Siedlungsbereich im Ortsteil Sehnde isoliert von der offenen Feldflur. Von den umliegenden Siedlungsflächen, der Eisenbahntrasse, der Kalihalde und dem im Süden verlaufenden Mittellandkanal gehen Barrierewirkungen aus. Vor allem der Mittellandkanal trennt das PG von dem einzigen, in rd. 2 km Entfernung gelegenen potenziellen Siedlungsgebiet des Feldhamsters im Bereich von Müllingen / Wehmingen.

---

<sup>2</sup> NIBIS Kartenserver, Bodenschätzungskarte 1:5000

Ein Vorkommen des europäisch geschützten Feldhamsters (FFH Anhang IV) im PG ist somit nicht zu erwarten, artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

### **3.4 Reptilien**

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird das mögliche Vorkommen von Reptilien anhand einer Potenzialanalyse betrachtet.

Im PG selbst (vorwiegend Acker) befinden sich keine Strukturen, die auf mögliche Vorkommen von Reptilien schließen lassen. Lediglich die rd. 50 m westlich verlaufende Bahntrasse bietet potenzielle Lebensräume für Reptilien.

Gemäß des Landschaftsplanes der Stadt Sehnde (Entwurf 2021) sind an Reptilienarten im Stadtgebiet nur Waldeidechse (besonders geschützt) und Blindschleiche (besonders geschützt, RL Nds. V) zu erwarten, aktuelle Nachweise der Blindschleiche liegen jedoch nicht vor. Die gemäß FFH-Richtlinie geschützte Zauneidechse ist im Stadtgebiet eher nicht zu erwarten. (LP S. 52). Nächstgelegene Fundpunkte liegen südlich in Hildesheim und im Norden in Lehrte, jeweils auf mageren Böden (Mitteilung Stadt Sehnde, Mail v. 08.02.2022).

Im Entwurf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplanvorhaben Nr. 354 „Maschwiese Nord“ (rd. 1,2 km nördlich des Plangebietes ebenfalls nahe der Bahntrasse gelegen) ist das Vorkommen von Zauneidechsen nach Auswertung der dort durchgeführten Reptilienkartierung (2021) ausgeschlossen worden. Hier wurden vermutlich Mauereidechsen (invasive Art) und vermutlich eine Waldeidechse im Bereich des Friedhofs festgestellt. (Planungsgruppe Landespflege 2022, S. 10)

Ein Vorkommen der europäisch geschützten Zauneidechse (FFH Anhang IV) im PG und seiner Umgebung ist somit nicht zu erwarten, artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

### **3.5 Sonstige Tierarten- und Pflanzenarten**

Das Vorkommen von weiteren möglichen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wie z.B. andere Säugetiere, Amphibien, Libellen oder Schmetterlinge können aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und/oder ihres Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden. Die gilt ebenso für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten.



## 4 KONFLIKTANLAYSE

### Rechtsgrundlage

Grundlagen für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen hiervon können gemäß § 45 BNatSchG zugelassen werden.

Es ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Planvorhabens artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Zugriffsverbote nur für die europäisch geschützten Arten gelten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Sind durch den Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, besteht ebenfalls kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen<sup>3</sup>) durchgeführt werden.

Jagd- und Nahrungshabitate fallen nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes sofern diese für die Erhaltung einer lokalen Population nicht essenziell sind.

Für die sonstigen besonders geschützten Arten ohne europäischen Schutz gilt, dass die Beeinträchtigungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren sind.

---

<sup>3</sup> continuous ecological functionality-measures

#### 4.1 Brutvögel

Alle vorkommenden Vogelarten sind europäische Vogelarten und somit artenschutzrechtlich relevant.

Insgesamt wurde im Untersuchungsgebiet 19 Brutvogelarten nachgewiesen. Hiervon sind 4 Vogelarten der Gefährdungskategorie 3 „gefährdet“ zugeordnet (Girlitz, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauschwalbe) und 2 Vogelarten werden auf der Vorwarnliste geführt (Gelbspötter, Stieglitz). Bei den übrigen festgestellten Arten handelt es sich allgemein häufige und/oder ungefährdete Vogelarten.

Bis auf den Kuckuck handelt es sich um Arten, die in Gärten und Parks oder in Siedlungsbereichen in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Der Kuckuck gilt als eher menschen-scheu. Als Brutparasit ist sein Vorkommen vorwiegend vom Vorhandensein entsprechender Wirtsvögel und dem Vorhandensein seines Nahrungsspektrums abhängig. Als Insektenfresser bevorzugt er Schmetterlingsraupen. Er frisst aber auch z.B. Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer oder Libellen.

Die Reviere der Brutvögel lagen alle außerhalb des PG in den Gehölz- und Grünlandbereichen entlang der Bahntrasse, im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle sowie in den Siedlungsbereichen. Grundsätzlich können sich zudem in den Gehölzbeständen und ruderalen Randstrukturen innerhalb des PG potenzielle Brutplätze befinden, da die meisten der vorkommenden Arten ihre Nester jährlich neu bauen.

Durch das Planvorhaben kommt es zur Umwandlung einer Ackerfläche mit ruderalen Randstrukturen in ein Siedlungsgebiet mit Garten- und Grünflächen sowie einer naturnah gestalteten Grünfläche mit Regenrückhaltebecken. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen kann es zur Fällung einzelner Bäume in den Zufahrtbereichen kommen.

Die Ackerfläche selbst hat für die Vogelwelt nur eine sehr geringe Bedeutung (Faunistischer Fachbeitrag 01/2024). Die umliegenden Bereiche, in denen Brutvogelreviere festgestellt werden konnten, bleiben erhalten. Die dort brütenden Vögel sind aufgrund der bisherigen Nutzung (Landwirtschaftlicher Betrieb, Gärten, Tierhaltung, Spaziergänger) an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt. Durch die geplanten Grünflächen / Regenrückhaltebecken an der westlichen Plangebietsgrenze werden die Brutreviere entlang der Bahntrasse um neue Brutmöglichkeiten erweitert. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit nachteilige Folgen für die lokale Population sind aufgrund des Planvorhabens für die vorkommenden Brutvogelarten nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) ist eine Bauzeitenregelung erforderlich, die die Baufeldräumung und die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit ausschließt.

Durch Bauarbeiten könnte es zu temporären Störungen in der Brutzeit kommen. Erhebliche Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führen könnten, sind jedoch nicht anzunehmen. Um temporäre Störungen dennoch zu vermeiden, sollten die Baumaßnahmen nicht in der Brutzeit (28.02.-15.08.) begonnen oder für eine längere Periode unterbrochen werden.

Für die potenziellen Nahrungsgäste Rotmilan und Turmfalke sowie die Nahrungsgäste Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Mauersegler ist das Plangebiet nicht als essenzielles Nahrungsgebiet einzuordnen. Ausweichmöglichkeiten stehen im Umfeld zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben betroffen sind.

Bei den in Siedlungsbereichen bzw. Gärten und Parks brütenden Arten sind moderate Verbesserungen durch zusätzliche Habitatangebote u.a. aufgrund der künftigen Gärten und Grünanlagen sowie naturnah gestalteter Regenrückhaltebecken möglich. Zudem gibt es einfache Möglichkeiten, die zukünftigen Gebäude an geeigneten Stellen mit Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten zu versehen. Neben den typischen Nistkästen wie z.B. für Meisen kommen dabei auch spezielle, in die Fassade eingepasste Kunstnester für Gebäudebrüter wie Mauersegler, Mehlschwalbe und Haussperling in Betracht.

#### 4.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und sind somit artenschutzrechtlich relevant.

Potenzielle Quartiere innerhalb des PG sind in der Feldscheune sowie in den randständigen Bäumen möglich. Sollte das Planvorhaben zur Entfernung einzelner Bäume bzw. zu Eingriffen in die Feldscheune führen, ist vorab zu untersuchen, ob sich hier Fledermausquartiere befinden.

Es ist anzunehmen, dass die Freiflächen und Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitats genutzt werden. Die Ackerfläche ist hierbei als Nahrungsraum von eher untergeordneter Bedeutung einzustufen.

Die bisherige Ackerfläche im PG wird bebaut, Gartenbereiche und Grünanlagen entstehen. Hier kommt es zu Veränderungen eines potenziellen Nahrungshabitats. Aufgrund der Ausstattung des Umfeldes und dem Aktionsradius der Arten handelt es sich bei der Ackerfläche nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, so dass ein Ausweichen auf angrenzende Strukturen möglich ist. Zudem entstehen neue Nahrungshabitats im PG im Bereich der Gärten und Grünanlagen.

Flugrouten liegen vermutlich entlang des Gehölzbestandes an der Bahntrasse sowie entlang der Straßenbäume an der Nordstraße (L 410). Die potenziellen Nahrungshabitats und Flugrouten in den Randbereichen bleiben erhalten.

Die Fledermäuse werden möglicherweise bei der Jagd durch Lichtmissionen der künftigen Gebäude- und Straßenbeleuchtung gestört. Auch die Anlockung von Insekten durch Licht kann zur Veränderung von Nahrungsangeboten für Fledermäuse führen<sup>4</sup>. Erhebliche Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führen könnten, sind jedoch nicht erwarten.

Zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) ist vor Abrissarbeiten bzw. vor Fällung von potenziellen Quartierbäumen eine fachgutachterliche Kontrolle auf eine Besiedlung durch Fledermäuse erforderlich.

---

<sup>4</sup> Künstliche Lichtquellen erhöhen nicht die Gesamtheit der vorhandenen Insekten, sondern die angelockten Insekten werden aus umliegenden Gebieten abgezogen, wodurch dort die Individuendichte reduziert wird und sich das Nahrungsangebot für Fledermäuse verschlechtert. Eine Verminderung der Lichtmissionen kann z.B. durch die Verwendung von LED- oder Hoch- bzw. Niederdruck-Natriumdampflampen mit niedrigen Lichtpunkten und zielgerichteter Beleuchtung erreicht werden.

## 5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sind geeignet, Beeinträchtigungen von Arten gem. § 44(1) BNatSchG, in diesem Fall von Brutvögeln und Fledermäusen, zu vermeiden.

- Beseitigung oder Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern nur in der Zeit vom 15.08. - 28.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln)
- Baufeldräumung nur in der Zeit vom 15.08. - 28.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln)
- Bau- oder Abrissarbeiten an der Feldscheune oder Beseitigung von potenziellen Quartierbäumen von Fledermäusen nur nach fachgutachterlicher Überprüfung auf eine Besiedlung durch Fledermäuse. Die Überprüfung muss zeitnah erfolgen, andernfalls sind die potenziellen Quartiere nach Kontrolle zu verschließen.

Bei Fäll- und Räumungsarbeiten außerhalb des o.g. Zeitraumes muss die Belegung durch brütende Vogelarten fachgutachterlich ausgeschlossen werden.

## 6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

Unter Beachtung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch das Planvorhaben ausgelöst werden. Das Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich zulässig.

## 7 QUELLEN

### Fachbeiträge

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 354 „Maschwiese Nord“ (03/2022), Planungsgruppe Landespflege

Brutvogelkartierung, Kartierung der Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen und Erfassung relevanter Fledermausstrukturen 2022 für den Sehnder Bebauungsplan Nr. 365 „Südtorfeld West“ (01/2024), Planungsbüro Ökologie, Lehrte

Biotoptypenplan zum Bebauungsplan Nr. 365 „Südtorfeld West“ (01/2024): planerzirkel, städtebau, grün- und landschaftsplanung, Hildesheim

### Pläne und Karten

[www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html](http://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html), Daten- und Kartendienst des NIBIS Kartenserver online

[www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de), Interaktive Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Landschaftsplan der Stadt Sehnde (Entwurf) 2021

### Gesetze und Rechtsvorschriften

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-RL): Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

### Artenschutz

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Stand März 2021 – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.

BREUER, W., KIRCHBERGER, U., MAMMEN, K., WAGNER, T. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (1): 1-76.

HÄNEL, A. (2011): Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog. <http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

HECKENROTH, H., B. POTT & S. WIELERT (1988): Zur Verbreitung der Fledermäuse in Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 17: 5-32.

HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 111-174.

- LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Erfurt.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).
- NLbSV, NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 Seiten, unveröffentlicht.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rotmilan (*Milvus milvus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 Seiten., unveröffentlicht.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (4): 121-168.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben – Endbericht. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (3): 69-141.
- [www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung\\_beaeruege\\_zu\\_anderen\\_planungen/artenschutzrechtliche\\_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beaeruege_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html)